

30.06.98

Empfehlungen
der AusschüsseA - G - U

zu Punkt

der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Dritte Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften**A**Der federführende **Agrarausschuß (A)**und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A 1. Zu Artikel 1 Nr. 1a -neu- (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nr. 1a einzufügen:

"1a. In § 4 Abs. 1 wird nach den Wörtern 'Stoffe nach § 1' die Angabe 'Abs. 1' gestrichen."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung zur Vermeidung von Vollzugsproblemen.

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in der Anlage 1 Nummer 1.8 in der Spalte 3 vor dem Wort "Calcium" das Wort "wasserlösliches" einzufügen.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die Richtlinie 98/3/EG vom 15. Januar 1998 (ABl. EG Nr. L 18 S. 25) bezieht sich unter dem obengenannten Punkt ausdrücklich auf das wasserlösliche Calcium. Der Zusatz dient folglich der Klarstellung des Gewollten.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in der Anlage 1 Nummer 1.8 bei den Düngemitteltypen "Calciumnitrat-Suspension", "Stickstoffdünger-Lösung mit Formaldehydharnstoff" und "Stickstoffdünger-Suspension mit Formaldehydharnstoff" in der Spalte 6 "besondere Bestimmungen" in Satz 1 jeweils der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: "das Düngemittel muß mit dem Hinweis 'Nicht zur Verwendung in der Forstwirtschaft' bezeichnet sein."

Begründung:

Die zuerst genannte „Calciumnitrat-Suspension“ besteht aus wasserlöslichem Calciumnitrat, so daß angenommen werden muß, daß es nicht bei der angegebenen Suspension bleiben dürfte. Sie wirkt alkalisch und sehr rasch.

Ähnlich zu beurteilen sind die beiden nächst genannten Stickstoffdünger-Lösungen und Stickstoffdünger-Suspensionen mit Formaldehydharnstoff. Formaldehydharnstoff an sich ist ein langsam löslicher Stickstoff-Depotdünger, welcher erst durch mikrobielle Enzyme (im Boden - Urease) zu Ammonium umgebaut wird, das von den Pflanzen sukzessive verbraucht werden kann. Insofern kann diese Düngekomponente für sich allein u.a. für den Gartenbau interessant sein. Für den in der Vorlage genannten Düngemitteltyp verbietet sich jedoch eine forstliche Anwendung. Hier sind leicht lösliche Düngekomponenten enthalten (Ammonium- und Nitrat-Stickstoff), die überwiegend zur Belastung des Sicker- und schließlich Grundwassers führen dürften. Die ebenfalls enthaltende Komponente Carbamid-Stickstoff (auch bekannt als Urea-Stickstoff, eine Düngekomponente, die aufgrund ihrer einfachen Herstellungsweise und universellen Anwendbarkeit immer größere Bedeutung erlangt) ist gut wasserlöslich. Bei Trocknung entsteht jedoch neben Ammoniak in geringen Konzentrationen Biuret, welches bei Blattdüngungen ab Konzentrationen von 0,25 bis 0,5 toxisch wirken kann.

B

4. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.